



GRABENAUFBRUCHGESUCH

um Erteilung einer Bewilligung für die Ausführung von Grabarbeiten und die Inanspruchnahme von öffentlichem Terrain (an die Abteilung Verkehr und Unterhalt einzureichen).

Dem Gesuch ist ein Situationsplan im Massstab 1:200 im PDF-Format beizulegen.

XAMOS-Nr.:

(wird intern vergeben)

BAUHERRSCHAFT:

Kontaktperson:

Adresse:

PLZ / Ort:

RECHNUNGSADRESSE *(falls nicht identisch mit der Bauherrschaft) :*

Kontaktperson:

Adresse:

PLZ / Ort:

BAUFIRMA:

Kontaktperson:

Adresse:

PLZ / Ort:

Kommissionsnummer und/oder Baustellennummer:

Beschreibung der Grabarbeiten und der Terrain-Inanspruchnahme

ORT und STRASSE:

LEITUNGEN

Zweck:

Material und Dimension:

Grabarbeiten in: Grabenlänge m - breite m - tiefe m

Fahrbahn:

Trottoir:

Bankett:

TERMINE

Baubeginn:

Bauzeit:

ABSPERRUNG notwendig für:

- ☐ Fahrverkehr
- ☐ Fussgängerverkehr

Die Bauherrschaft bzw. deren Vertretung anerkennt die Vorschriften über die Ausführung von Grabarbeiten und die Inanspruchnahme von öffentlichem Terrain.

Ort:

Datum:

Unterschrift Gesuchsteller/in:

BEWILLIGUNG

Unter der ausdrücklichen Voraussetzung, dass die nachstehenden Bedingungen und Auflagen eingehalten werden, erteilen wir Ihnen, gestützt auf das vorstehende Gesuch, die Bewilligung zur Inanspruchnahme von öffentlichem Terrain zur Vornahme von Grabarbeiten. Für eine weitergehende Inanspruchnahme von öffentlichem Terrain (z.B. für Schuttmulden, Bauinstallationen) ist die Abteilung Verkehr und Unterhalt zuständig (siehe Punkt 16).

1. Diese Bewilligung stützt sich auf Art. 68 ff. des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008.
2. Drittmannsrechte sowie die einschlägigen gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften bleiben vorbehalten.
3. Diese Bewilligung hat öffentlich-rechtlichen Charakter; aus ihr erwächst der Gemeinde keine Dienstbarkeit oder sonstige Last. Sie kann von der Bewilligungsbehörde jederzeit und oh-ne Entschädigungspflicht für die Gemeinde abgeändert oder zurückgezogen werden. Sind infolge Veränderungen der öffentlichen Anlagen an ihren Leitungen Änderungen oder Ergänzungen notwendig, so gehen die diesbezüglichen Kosten zu Lasten des Bewilligungsnehmers bzw. der Bewilligungsnehmerin. Die jeweilige Eigentümerschaft der Leitung haftet der Gemeinde und Dritten gegenüber für alle allfälligen Schäden, die infolge des Bauens, des Betriebes oder des mangelhaften Unterhaltes der Anlage entstehen können.
4. Die Arbeiten sind fachgerecht und nach den Vorschriften und Anordnungen der Abteilung Verkehr und Unterhalt Köniz auszuführen. **Grundsätzlich sind zudem die jeweils gültigen Normalien der Gemeinde Köniz einzuhalten.** Diese können auf der Website der Gemeinde Köniz eingesehen werden.
Vor der Wiederauffüllung des Grabens sind die Abteilung Verkehr und Unterhalt, Dienstzweig Unterhalt, (Grabenkontrolleur, Telefon 031 970 94 70) sowie die Abteilung Gemeindebetriebe, Dienstzweig Geomatik, (s. Punkt 11) **zwingend zu kontaktieren**. Zudem gelten die allgemeinen Bestimmungen der Schweiz. Normen-Vereinigung (VSS-Norm SN 640 535b). Kiesiges Material kann für die Wiederauffüllung verwendet werden. Lehm, Torf, Sand, Bauschutt oder gefrorenes Material sind durch Wandkies zu ersetzen. Der Fahrbahnkoffer muss mindestens mit 60 cm lehmfreiem Wandkies maschinell verdichtet sein. Bei Belagsstrassen dürfen beim Befahren keine Schläge auftreten. Der bestehende Belag muss auf allen Seiten mindestens 20 cm über die Grabenöffnung hinaus geschnitten und vollwertig ersetzt werden.)
 Die Belagsränder sind mit einem Fugenband oder einer Fugenpaste zu versehen.
5. Für die Behebung allfälliger Setzungen hat der/die jeweilige Leitungseigentümer/in aufzukommen. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, nachträgliche Setzungen nach vorheriger Meldung an den Leitungseigentümer auf dessen Kosten beheben zu lassen. Alle im Boden verbleibenden Leitungen ab DN 100 mm müssen mit Splitt 2/4 oder 4/8 verfüllt werden.
6. Sollten Grabarbeiten im Kronenbereich von bestehenden Bäumen nötig sein, sind diese von Hand oder mit Pressvortrieb auszuführen. Die Wurzeln dürfen keinen Schaden nehmen. ([siehe Merkblatt Baumschutzmassnahmen vom VSSG/USSP](#))
 Sind Bäume im Strassenraum oder öffentlichen Anlagen betroffen, ist der Dienstzweig Landschaft vorgängig der Grabarbeiten zu kontaktieren (landschaft@koeniz.ch)
7. Der Strassenverkehr darf während der Bautätigkeit nicht gefährdet oder unnötig behindert werden und es sind alle notwendigen Sicherungsmassnahmen gemäss der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21) zu treffen (vgl. insbesondere Art. 9 und Art. 80 ff. SSV). Die Signalisierung der Baustelle und Verkehrsführung hat gemäss den eidgenössischen, kantonalen Verordnungen und Richtlinien, sowie nach den speziellen Anweisungen der Kantonspolizei Bern zu erfolgen (Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 ([PolG; BSG 551.1](#))); Art. 65 ff. der kantonalen Strassenverkehrs-verordnung ([StrVV; BSG 761.111](#)) vom 20. Oktober 2004; das Reglement mit Ausführungs- und Gebührenbestimmungen zum Baureglement und über

die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes in der Gemeinde Köniz vom 11. Dezember 1995. Meldungen / Anfragen bezüglich Baustellensignalisation und Verkehrsführung sind rechtzeitig vor Baubeginn zu richten an die Abteilung Verkehr und Unterhalt, verkehr@koeniz.ch / Telefon 031 970 93 57

8. Für den Anschluss an Wasser-, Kanalisations-, Gas- und Kabelleitungen und dergleichen sind vorgängig die Bewilligungen bzw. Zustimmungen der betreffenden Werke bzw. Eigentümerschaft einzuholen.
9. Die Bauherrschaft hat sich vor der Inangriffnahme der Arbeiten bei den zuständigen Organen der Werke über Leitungsprojekte und über die im Bereich der Grabarbeiten vorhandenen Leitungen (Gas, Wasser, Elektrizität, Kanalisation usw.) zu erkundigen. Sind diese Leitungen freigelegt, so sind die zuständigen Verwaltungsstellen erneut zu benachrichtigen und deren besondere Weisungen genau zu befolgen. Die Bauherrschaft hat alle diese Leitungen beim Abdecken und später vor abstürzenden Materialien und gegen Frostschäden sorgfältig zu schützen.
10. Unmittelbar nach Beendigung der Grabarbeiten ist die Baustelle vollständig zu räumen. Nach der Instandstellung des beanspruchten Bodens ist die Abteilung Verkehr und Unterhalt, Dienstzweig Unterhalt, (Grabenkontrolleur, Telefon 031 970 94 70) für die Schlusskontrolle unverzüglich zu benachrichtigen.
11. Diese Bedingungen gelten auch für den Unterhalt ihrer Leitungen. Sind hierfür Terrainaufbrüche notwendig, so ist eine neue Bewilligung einzuholen.
12. Der Dienstzweig Geomatik der Abteilung Gemeindebetriebe Köniz (Telefon 079 471 47 24 oder Telefon 031 970 94 66) ist rechtzeitig für die Aufnahmen der bestehenden und neu verlegten Leitungen aufzubieten. Die Gräben dürfen erst nach den durch das Leitungskatasterbüro erfolgten Aufnahmen eingedeckt werden. Bei Widerhandlungen wird das Freilegen zugedeckter Leitungen zu Lasten des Bewilligungsnehmers / der Bewilligungsnehmerin ausdrücklich vorbehalten.
13. Grenz- und Fixpunkte der amtlichen Vermessung müssen sichtbar sein und dürfen nicht entfernt, verrückt oder beschädigt werden.
Befinden sich solche im Bereich der vorgesehenen Grabarbeiten, ist rechtzeitig mit dem Nachführungsgeometer bbb geomatik ag, Könizstrasse 161 / Eingang 3a, 3097 Liebefeld (Telefon 031 970 30 50) Kontakt aufzunehmen.
Vor dem Entfernen solcher Punkte ist eine Bewilligung des Nachführungsgeometers einzuholen. Frühzeitig vor Belagseinbau ist der Nachführungsgeometer über die bevorstehenden Arbeiten zu orientieren, damit die fehlenden Vermessungspunkte wiederhergestellt werden können.
14. Eine Kopie dieser Bewilligung muss auf der Baustelle vorhanden sein. Die Bauherrschaft informiert die Anwohnerschaft in geeigneter Weise über das Bauvorhaben.
15. Wird die bewilligte Anlage nicht innerhalb eines Jahres ausgeführt, erlischt die Bewilligung.
16. Bei Verwendung von Stahlplatten in der Zeit vom 1. November bis 31. März müssen diese - wegen des Winterdienstes - im Belag versenkt werden.
17. Die Nutzung von öffentlichem Grund und Boden (Mulden, Materialdepot usw.) in der Gemeinde Köniz ist bis zu einem Tag gebührenfrei. Es besteht jedoch die Meldepflicht. Darüber hinaus und ohne Meldung werden Kosten erhoben.

Meldungen / Anfragen sind rechtzeitig vor Baubeginn zu tätigen. Hierzu wird auf das Webformular "Temporäre Benützung öffentlicher Strassenraum" auf der Website der Gemeinde Köniz verwiesen.

18. Die Bauunternehmung ist während den Behinderungen verpflichtet, die Kehrrietsäcke und Abfallcontainer ausserhalb der Baustelle, nach Absprache, bereit zu stellen. Bei längeren Behinderungen (ab 5 Arbeitstagen) ist der Dienstzweig Abfallbewirtschaftung und Deponie, Telefon 031 970 93 73 zu benachrichtigen, damit die Abfallentsorgung organisiert werden kann.

19. Aufgrund von Art. 14a des "Gebührenreglement für das Baubewilligungsverfahren, die baupolizeilichen Verrichtungen und die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes (Sondernutzung) in der Gemeinde Köniz" wird für die Bearbeitung dieses Gesuches und die ordentlichen Kontrollen eine

Grundgebühr	CHF
Flächenabhängige Gebühr/ oder Gebühr nach Zeitaufwand	CHF
TOTAL	CHF _____

erhoben. Für allfällige durch den Bewilligungsnehmer, die Bewilligungsnehmerin oder dessen Beauftragte verursachte zusätzliche Kontrollen wird der Aufwand gemäss Art. 16 des Gebührenreglements für das Baubewilligungsverfahren etc. separat in Rechnung gestellt.

Von der Bewilligungsbehörde auszufüllen

Köniz,

Unterschrift:

Name und Funktion (*Blockschrift*):

Rechtsmittelbelehrung

Diese Verfügung kann mittels Beschwerde gemäss Artikel 63 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, BSG 155.21) sowie Artikel 80 der Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004 **innert 30 Tagen** seit Eröffnung schriftlich beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen angefochten werden. Die Beschwerde ist mindestens im Doppel einzureichen und muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten. Greifbare Beweismittel sind beizulegen.

geht z.K. an:

Abt. Verkehr und Unterhalt, Dienstzweig Unterhalt, Gruppenleiter öffentliche Beleuchtung
 Abt. Verkehr und Unterhalt, Dienstzweig Unterhalt, Administration
 Abt. Verkehr und Unterhalt, Verkehrsplanung und Realisierung Strasseninfrastruktur
 Abt. Gemeindebetriebe, Dienstzweig Geomatik
 Abt. Gemeindebetriebe, Dienstzweig Wasserversorgung
 Abt. Gemeindebetriebe, Dienstzweig Abwasser
 Kantonspolizei Bern / Verkehrssicherheit
 Cablecom GmbH
 Energie Wasser Bern
 BKW Energie AG
 Wasserverbund Region Bern AG